

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum: 30.09.2015		
Amt:	60.3 - Bauverwaltung	Drucksachenummer: VI/306	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		
Az.:	60.3-663106/allg				
TOP:	1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Uchte", "Tanger", "Milde Biese" und "Untere Ohre" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung-GUBS)				
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:					
Belange der Ortschaften werden berührt.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.		X	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:
Ortschaftsrat Borstel	am:	02.11.2015	
Ortschaftsrat Jarchau	am:	02.11.2015	
Ortschaftsrat Möringen	am:	02.11.2015	
Ortschaftsrat Nahrstedt	am:	02.11.2015	
Ortschaftsrat Uchtspringe	am:	02.11.2015	
Ortschaftsrat Wittenmoor	am:	02.11.2015	
Ortschaftsrat Dahlen	am:	04.11.2015	
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	04.11.2015	
Ortschaftsrat Vinzelberg	am:	04.11.2015	
Ortschaftsrat Wahrburg	am:	04.11.2015	
Ortschaftsrat Bindfelde	am:	05.11.2015	
Ortschaftsrat Buchholz	am:	05.11.2015	
Ortschaftsrat Groß Schwechten	am:	05.11.2015	
Ortschaftsrat Heeren	am:	05.11.2015	
Ortschaftsrat Staffelde	am:	05.11.2015	
Finanzausschuss	am:	10.11.2015	
Ortschaftsrat Volgfelde	am:	11.11.2015	
Haupt- und Personalausschuss	am:	23.11.2015	
Ortschaftsrat Insel	am:	07.12.2015	Abstimmung durch Stadtrat gemäß § 88 Abs. 4 KVG
Ortschaftsrat Staats	am:	07.12.2015	Abstimmung durch Stadtrat gemäß § 88 Abs. 4 KVG
Stadtrat	am:	07.12.2015	

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	<input type="checkbox"/>	Euro	X	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten:	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag			Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag			Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage befindliche 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Hansestadt Stendal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Uchte“, „Tanger“, „Milde Biese“ und „Untere Ohre“ (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung –GUBS) vom 29.04.2015.

Begründung:

Anlass der Änderung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung ist die Umlage des Erschwernisbeitrages als Bestandteil der an die Unterhaltungsverbände zu entrichtenden Verbandsbeiträge.

Die von der Hansestadt Stendal zu entrichtenden Verbandsbeiträge setzen sich nach Maßgabe des § 55 Abs. 3 WG LSA aus dem Flächenbeitrag (für 2015 = 335.104,41 €) und dem einwohnerbezogenen Erschwernisbeitrag (für 2015 = 58.325,53 €) zusammen.

Seit Einführung des Erschwernisbeitrages im Jahr 2010 hat die Hansestadt Stendal davon abgesehen, diesen entsprechend der Anzahl der Bewohner eines Grundstückes auf die jeweiligen Eigentümer umzulegen. Der Aufwand zur Ermittlung und Überprüfung der jährlichen Veränderungen erwies sich als unverhältnismäßig hoch.

Seit dem 01.01.2015 sieht der Gesetzgeber vor, diesen Erschwernisbeitrag gemäß § 56 Abs. 1 WG LSA als einen weiteren Flächenbeitrag umzulegen. Die Umlage soll auf alle Grundstücke erfolgen, welche nicht der Grundsteuer A unterliegen.

Hierzu bedarf es einer Kalkulation der Gemeinde für jedes Verbandsgebiet mit Ausnahme des Gebietes des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ (keine Einwohner auf den veranlagten Flächen), welche nunmehr auf Basis der Flächen der Nutzungsarten der einzelnen Grundstücke und dem im Veranlagungsjahr 2015 entstandenem Aufwand für den Erschwernisbeitrag erstellt wurde (siehe Anlage 2).

Wie in der Beschlussbegründung der Drucksache VI/155 zur Überarbeitung der Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung (Stadtrat vom 14.04.2015) bereits ausgeführt, wird von der Umlage des Erschwernisbeitrages für das Erhebungsjahr 2015 abgesehen.

Entsprechend § 2 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) können überdies Satzungen nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden.

Ein rückwirkender Erlass einer Satzung oder Änderung einer Satzung ist insbesondere nur dann zulässig, wenn sie ausdrücklich eine Satzung ersetzt, welche eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte.

Da bislang dieser Beitrag nicht erhoben wurde und auch in der Satzung zum Beginn des Kalenderjahres 2015 (Entstehung der Umlageschuld) keine Regelung zur Umlage enthalten war, kann er erst ab dem Erhebungsjahr 2016 wirksam eingeführt werden.

Der Kalkulation konnten jedoch nur die Aufwendungen des Veranlagungsjahres 2015 zu Grunde gelegt werden, da in den Verbänden die Verbandsbeiträge für das Jahr 2016 noch nicht feststehen.

Da sich regelmäßig die Verbandsbeiträge der einzelnen Verbände ändern, werden die in der Satzung enthaltenden Beitragssätze wie gewohnt jährlich geprüft und vor der Erhebung der Umlage über eine Änderungssatzung angepasst.

Ich empfehle dem Stadtrat, die vorliegende Satzung zu beschließen.

Die Zuständigkeit des Stadtrates ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA.

Anstelle des Ortschaftsrates für die Ortschaften Insel und Staats entscheidet der Stadtrat nach Maßgabe des § 88 Abs. 4 KVG.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

1. Änderungssatzung
2. Zusammenfassung der Kalkulation